

Informationen an die Zahnarztpraxen und Dentalhygieniker COVID-19

17. März 2020

Angesichts der Entwicklung der Coronavirus Pandemie (COVID-19) hat der Walliser Staatsrat beschlossen, bis auf weiteres einen ausserordentlichen Zustand für das gesamte Kantonsgebiet zu erklären.

Die Massnahmen, die in verschiedenen Situationen, insbesondere für gefährdete Personen, zu ergreifen sind, sind in diesem Dokument aufgeführt.

Gefährdete Personen

- Personen über 65 Jahren
- Personen aller Altersgruppen, die an folgenden Krankheiten leiden:
 - Krebs
 - Diabetes
 - Krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche
 - Bluthochdruck
 - Herz- und Kreislauferkrankungen
 - Chronische Atemwegserkrankungen

1. Strategie auf Schweizer Ebene

Das BAG hat die Kantone gebeten, ihre **Anstrengungen auf Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko** und auf die Behandlung **schwerer Fälle** zu konzentrieren. Diese Situation erfordert eine Sensibilisierung in mehreren Punkten:

- Die Begrenzung der Ausbreitung des Virus ist unerlässlich, um die Zahl der Infizierten einzudämmen, die gefährdeten Personen zu schützen, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und Leben zu retten.
- Wenn das Virus in der Bevölkerung zirkuliert, wie es derzeit der Fall ist, sollte jede Person, geschweige denn ein Patient mit kompatiblen Symptomen (Fieber und/oder Atemwegsbeschwerden), als ein Fall von COVID-19 betrachtet werden.

2. Empfehlungen

Für die Zahnarztpraxen und die Dentalhygieniker wird folgendes festgehalten:

- Der Abstand zwischen den Personen (< 2 Meter) ist wichtig und das Risiko der Tröpfchenübertragung ist hoch.
- Der Einsatz von rotierenden Geräten (Bohrer, etc.) und Ultraschall erhöht die Verbreitung der Tröpfchen in der Luft und damit das Übertragungsrisiko.

In dieser Situation werden **die Zahnarztpraxen nun aufgefordert, die Epidemie einzudämmen und ihr Personal so gut wie möglich zu schützen, indem sie nur die unaufschiebbaren Notfälle behandeln.** Insbesondere die Zahnhygienepflege (Dentalhygieniker-in, Prophylaxeassistent-in) sollte verschoben werden.

Jede Zahnarztpraxis oder Klinik muss ihre eigenen Notfälle übernehmen. Wenn dies nicht möglich ist, wird er mit einer anderen Praxis oder Klinik in Kontakt treten, um das Patientendossier zu übermitteln. Dadurch werden unnötige Untersuchungen und Massnahmen vermieden. Alternativ können die regionalen Bereitschaftsdienste einbezogen werden.

Bei der Behandlung von Patienten im **Rahmen einer zahnärztlichen Notfallbehandlung** sollte das folgende Verfahren eingehalten werden

1. Der Patient weist Symptome einer Atemwegsinfektion oder Fieber auf:

- a. Tragen einer Schutzmaske (Visier oder Schutzbrille empfohlen), einen Schutzanzug und Einweghandschuhe
- b. Die Standardvorkehrungen sollten genauestens eingehalten werden
- c. Der Patient muss an bestimmten Zeiten und ausserhalb der Aktivitäten der Praxis behandelt werden.

2. Der Patient weist keine Symptome einer Atemwegsinfektion oder Fieber auf:

- a. Weisen Sie den Patienten an, sich die Hände mit Seife zu waschen oder mit einer hydro-alkoholischen Lösung einzureiben, sobald er in die Praxis kommt und vermeiden Sie es, dass er sich das Gesicht berührt.
- b. Beschränken Sie die Anwesenheit von Patienten im Wartezimmer so weit wie möglich (idealerweise ein Patient nach dem anderen, ansonsten ist ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten).
- c. Regelmässiges Lüften der Räumlichkeiten, Entfernung von Zeitungen und Spielzeug aus dem Wartezimmer, regelmässige Desinfektion der Türgriffe.
- d. Ständiges Tragen einer Schutzmaske für den Tag für das Personal (auch ausserhalb der Behandlung).
- e. Alle Standardvorkehrungen müssen während der Behandlung genauestens eingehalten werden (Tragen einer Schutzmaske¹, Handhygiene, Tragen von Handschuhen, Augenschutz, Desinfektion der Arbeitsflächen zwischen den einzelnen Patienten).
- f. Beschränken Sie je nach der auszuführenden Handlung den Einsatz von rotierenden Geräten (Bohrer, usw.) auf ein Minimum, verwenden Sie nach Möglichkeit einen Kofferdam.

¹ Anhang 1: COVID- 19 Epidemie – Empfehlungen bez. dem Tragen von Schutzmaterial

3. Massnahmen fürs Personal

- Mitarbeiter mit Risikofaktoren für die Entwicklung einer ernsthaften Form der COVID-19 Krankheit sollten von allen Arbeitsaktivitäten ausgeschlossen werden.
- Mitarbeiter mit Symptomen (Husten, Fieber usw.) müssen bis zum Ende der Symptome + 24 Stunden zu Hause bleiben.
 - ➔ Wenn der Test auf COVID-19 positiv ausfällt, ist eine Hausisolation für mindestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome und nach 48 Stunden ohne Symptome erforderlich.

Diese Empfehlungen können sich jederzeit ändern, wenn das Wissen und die epidemiologischen Daten aktualisiert werden.

4. Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Informationen sind verfügbar unter:

- Infoline für Gesundheitsfachpersonen: 058 462 21 00
- Internetseite: www.vs.ch/covid-19
- Internetseite des Zentralinstitut der Spitäler
<https://extranet.institutcentral.ch/fr/maladies-infectieuses/prevention-et-control-d-infections/>
- Internetseite des BAG:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Hotline COVID-19 des Kanton Wallis: 058 433 01 44
- Hotline COVID-19 des BAG: 058 463 00 00

Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt

Dr. Étienne Barras
Vertrauenszahnarzt des Staats Wallis